

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 18. Juli 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Infectionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Aufhebung der Beschlagnahme von Elektroden S. 279. — Schaffschur und Wollgefälle S. 279. — Löhnungszuschüsse für Angehörige der Reichswehr S. 280. — Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse S. 280. — Verordnung über den Verkauf von roten Möhren und Karotten aller Art S. 280. — Ermittlung des Mörders Karliner S. 281. — Ermittlung des Mörders Leutn. Steffen S. 281. — Nachforschung nach Einbrechern aus Schürzgaß S. 281. — Belohnung für Ermittlung der Mörder Urbanczyk in Posnowitz S. 281. — Schadenersatzansprüche von Flüchtlingen S. 281. — Ausführungsvorschriften betreffend Erwerbslofenfürsorge (achter Nachtrag). S. 281. — Verkehr mit Heidelbeeren. S. 282. — Aufenthaltbeschränkung von Sommerfischern und Karquästen S. 283. — Aufforderung zur Ablieferung von Heeresgut. S. 283. — Sommerferien S. 283. — Ausgabe von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger S. 283. — Verkauf von Kommunalware. S. 284. — Vesperleistungen durch tollwütige Hunde. S. 284. — Warnung vor Schwindlern. S. 284. — Fettversorgung S. 284. — Personalien S. 284. — Abführung der Staatssteuern und Rentenbankentien S. 284. — Kurse für Amts- und Gemeindevorsteher S. 285.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Aufhebung der Beschlagnahme von Elektroden.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 350/6. 19 KRII.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichsges. Bl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichsges. Bl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung betreffend Aufhebung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 26. April 1919 (Reichsges. Bl. S. 438) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Verfügung Nr. Ch. I. 219/12. 15. KRII. vom 9. Dezember 1915 über Beschlagnahme, Meldepflicht und Buchführungspflicht, betreffend Elektroden für elektrische Deisen, wird aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Juni 1919 in Kraft. Berlin, den 23. Juni 1919.

Reichswehrminister. Wolffhügel.

Schaffschur und Wollgefälle.

Bekanntmachung

Nr. W. 80/5. 19.

betreffend Abänderung der Bekanntmachungen Nr. W. 10/3. 19, W. 20/3. 19, W. 30/3. 19, W. 40/3. 19.

Mit Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft wird folgendes bekannt gemacht:

Die Bekanntmachungen W. 10/3. 19, W. 20/3. 19, W. 30/3. 19 und W. 40/3. 19 werden dahin abgeändert, daß überall, wo in diesen Bekanntmachungen von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft die Rede ist, an Stelle von „Kriegswollbedarfs-A. G.“ Reichswolle-A. G. zu setzen ist.

Berlin, den 19. Mai 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende: Noellis.

Bekanntmachung.

Nr. W. 90/5. 19.

betreffend Abänderung der Bekanntmachung Nr. W. 10/3. 19 über Beschlagnahme und Bestandshebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Mit Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft wird folgendes bekannt gemacht:

Der § 6 der Bekanntmachung W. 10/3. 19 vom 1. März 1919 (Deutscher Reichsanzeiger vom 1. 3. 19 Nr. 51) erhält nachstehenden Zusatz:

Für Bayern gelten folgende Sonderbestimmungen: Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der in § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlußschem an solche Personen oder Firmen erlaubt, die mit einem Ausweis der bayerischen Landesstelle für Textilien beim Ministerium des Innern in München versehen sind. Die Bestellung dieser Personen oder Firmen erfolgt durch die bayerische Landesstelle für Textilien mit Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle in Berlin. Die Veräußerung oder Lieferung an Werarbeiter ist verboten.

Die Reichswolle-A. G., Berlin-SW 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, nimmt Angebote entgegen

- a) von Schaffhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,
- b) von Großhandelsfirmen des deutschen Wolhandels (die Namen der für Bayern zugelassenen Firmen, denen jedoch der Ankauf von Wolle im Reichsgebiet außerhalb Bayerns nicht gestattet ist, werden

in der bayerischen Staatszeitung jeweils bekanntgegeben) in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle,

- c) von solchen Personen oder Firmen, welche als Bezirksaufkäufer zum Ankauf beschlagnahmter Wollen aus dem Besitz von Kleinzüchtern bestellt sind. Die Bestellung der Bezirksaufkäufer erfolgt nach Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin, durch die bayerische Landesstelle für Textilien in München.

§ 12, Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Diese zum Zwecke der Selbstversorgung den Schafhaltern freigegebene Menge Wolle darf nur zu Strickgarnen für den Selbstverbrauch des Schafhalters versponnen werden. Infolgedessen ist die Herstellung von gewebten Stoffen (zum Beispiel Tuchen) nicht erlaubt. Berlin, den 19. Mai 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende: Avelis.

Lohnungszuschüsse für Angehörige der Reichswehr.

Nach der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen für die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 31. März 1919 (A. B. Bl. S. 268) erhalten Unteroffiziere und Mannschaften außer ihren Gehältern und Zulagen Lohnungszuschüsse, soweit sie verheiratet sind und zwar für Familien ohne Kinder täglich 1,65 Mark, mit einem Kind täglich 2,65 „ jedes weitere Kind mehr 1,00 „

Durch eine Verfügung des Kriegeministeriums vom 16. Juni 1919 (A. B. Bl. S. 536) wird diese Verordnung dahin ausgedehnt, daß die Lohnungszuschüsse auch in den Fällen gezahlt werden können, in denen der Reichswehrangehörige nachweist, daß er Eltern, Großeltern oder Geschwister bisher zum überwiegenden Teil unterstützt hat, sowie beim Unterhalte unehelicher Kinder. Der Nachweis ist durch Beibringen einer Bescheinigung des Landrats oder des Magistrats (bei kreisfreien Städten) zu führen. Breslau, den 1. Juli 1919.

Volktrat zu Breslau.

Zentralrat für die Provinz Schlesien.

Sozialpolitische Abteilung.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle, Verwaltungsabteilung, folgende Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Erbsen	30	40	52	Bsp. je Pfd.
2. Bohnen				
a) grüne	35	46 (50)	50 (65)	„ „ „
b) Wachs- und Perlbohnen	45	56 (60)	70 (75)	„ „ „
c) Puff- (Sau-)Bohnen	20	30	40	„ „ „
3. Rote Möhren und Karotten aller Art einschließlich der kleinen runden Karotten:				
a) ohne Kraut	17	22 (24)	30 (32)	„ „ „
b) mit Kraut	19	15 (16)	20 (23)	„ „ „
4. Kohlrabi mit Kraut	15	21	26 (28)	„ „ „
5. Frühweißkohl und Spitzkohl	18	25	32	„ „ „

	Erzeugerpreis	Kleinhandelspreis	Großhandelspreis	
6. Frühwirsingkohl	20	25	32	Bsp. je Pfd.
7. Frührotkohl	22	30	38	„ „ „
8. Frühwieseln				„ „ „
a) mit Laub	18	23	30	„ „ „
b) ohne Laub	23	33	40	„ „ „

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307), die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusehen sind, sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) ebenso wie die fälligen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise Breslau Stadt, Neutisch Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Königshütte O.-S., Hindenburg O.-S., Tarnowitz, Pleß, Abtnitz, Waldenburg, Girschberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Görlich Stadt.

Die Preise gelten vom 16. Juli 1919 ab.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 11. Juli 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Verordnung über den Verkauf von roten Möhren und Karotten aller Art.

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Note Möhren und Karotten aller Art dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit die Beförderung von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Zubehör oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Abzweigstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte erfolgt, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen belegt. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Juli 1918 (Reichsanzeiger 148 vom 26. Juli 1918) (Reichsanzeiger 148 vom 26. Juli 1918) außer Kraft.

Breslau, den 22. Juni 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: gez. von Tilly.

Ermittlung des Mörders Karliner.

Am 27. Juni und 1. Juli 1919 wurden in einem Wassertümpel auf den Wiesen zwischen Neu-Beuthen und Hohenlinde der rechte und linke Arm, der linke Oberarm und die rechte Brustseite des seit dem 13. Juni vermißten Kaufmanns Georg Karliner aus Beuthen D.-S. aufgefunden. Karliner ist offenbar einem Mordopfer gefallen. Nach den bisherigen Ermittlungen ist er am 13. Juni vormittags gegen 9 Uhr mit einer unbekannten Person auf dem Platz vor dem Gasthaus Pogoda in Beuthen D.-S. zusammengestossen, um mit diesem ein Geschäft betreffs Kaufs von Zucker abzuschließen. Der Unbekannte wird wie folgt beschrieben:

Etwa 30 Jahre alt, 1,70 m groß, schlanke Figur, hageres Gesicht, gekulerten Schnurbart. Karliner war bekleidet mit grauem Jackettanzug, schwarzen Schnürschuhen, grauem Flißhut mit schwarzem Band. Er trug eine silberne Armbanduhr in Lederarmband an der linken Hand.

Über die Täter ist bisher nichts ermittelt worden. Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mk.

demjenigen zu, der mir den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann. Eine evtl. Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 12. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Ermittlung des Mörders Leut. Steffen.

Am 9. Juli abends gegen 8½ Uhr ist der Führer der 2. Komp. des Volkswachbataillon, Leutn. der N. Steffen von 2 unbekannten Zivilisten auf dem Wege von Radzionkau nach Neu-Radzionkau hinterläßt erschossen worden. Von den Tätern fehlt bis jetzt jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere demjenigen eine Belohnung von

3000 Mark

zu, der mir die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann. Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter dem Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 12. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Nachforschung nach Einbrechern aus Schürgast.

In der Nacht am 2. Juni 1919 gegen 2 Uhr ist bei dem Müller Paul Hanke in Schürgast, Kreis Falkenberg eingebrochen worden. Die Diebe haben die Kasse an der verschloffenen Tür mit Gewalt am Verschluss gelöst, die Haustür geöffnet, und sind dann offenbar nach Geld suchend, in das neben dem Wohnzimmer befindliche Schlafzimmer der Hanke'schen Eheleute eingedrungen. Dort haben sie die im Schlaf überfallenen unter Verdrehung mit sofortigem Erschießen die Herausgabe des Geldes geordert. Es waren fünf gutgekleidete Männer im Alter von 20—30 Jahre, hiervon waren zwei mit Revolver bewaffnet. Sie durchsuchten unter Benutzung von Taschenlampen in der Wohn-, Schlaf- und Auszugstube sämtliche Schränke und Sachen pp. und es wurden hierbei aus der Wohnung des Hanke unter anderem auch

circa 1000 Mark, 2 Anzüge (1 grau und 1 blau) 4 Hosen 3 Westen, 1 Paar langschäftige Stiefeln, 1 Paar Gamaschen, 2 Franckings, gez. P. S. und P. D. 1. 5. 1919.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

500 Mk.

demjenigen zu, der mir die Einbrecher so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann. Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 12. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Belohnung für Ermittlung der Mörder Urbanczyk in Posnowitz.

Am 22. Juni 1919 drangen zwei unbekannte Männer in die Wohnung, des Häuslers Matthias Urbanczyk in Posnowitz, Kreis Groß Strehlitz ein. Einer von ihnen verlangte von Urbanczyk Geld und schloß ihn dann ohne Weiteres nieder. Urbanczyk war auf der Stelle tot.

Von den Tätern fehlt bis jetzt noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann. Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 8. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Schadenersatzansprüche von Flüchtlingen.

Schadenersatzansprüche der aus den besetzten preussischen Gebietszonen Vertriebenen sind nicht bei der Abteilung XI für Flüchtlingsfürsorge des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz anzubringen, sondern unmittelbar an das Preussische Ministerium des Innern in Berlin, Unter den Linden Nr. 72/73, zu richten.

Breslau, den 3. Juli 1919.

Der Vorsitzende des Schlesischen Provinzialvereins vom Roten Kreuz. J. B.: von Stutterheim.

Ausführungsvorschriften betreffend Erwerbslosenfürsorge

(achter Nachtrag).

1. Nach Entscheidungen des Reichsarbeitsministeriums, denen ich mich auf Grund der geführten Verhandlungen anschließe, sind Kriegsteilnehmer gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, unbeschadet der vorstehenden Unterstufung in dem Aufenthaltsorte, immer in dem Orte zu unterstufen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben. Mit ein Kriegsteilnehmer mehrfach eingezogen worden, so kommt der Ort in Betracht, in dem der Kriegsteilnehmer vor seiner letzten Einziehung zum Heere gewohnt hat. Die Bestimmung in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt im allgemeinen für Kriegsteilnehmer nicht. Denn sie hat zur Voraussetzung, daß die Person, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in den anderen Ort gezogen ist, sich dort noch aufhält und an diesem Ort Unter-

küfung empfängt. Übrigens bestimmt auch Satz 3 des § 5 Abs. 2 nur, daß die Beschränkung des Satzes 2 für die vorläufige vorübergehende Unterstützung von Kriegsteilnehmern gilt, woraus zu folgern ist, daß die Beschränkung für die Unterstützung in der Gemeinde, in der der Kriegsteilnehmer vor der Einziehung zum Heere gewohnt hat, nicht anwendbar ist.

Wenn ein Kriegsteilnehmer wegen Ablaufs der vierwöchigen Frist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 in der Aufnahmestätte nicht mehr unterstellt wird, so hat ihn die Gemeinde des Wohnorts vor der Einziehung zum Heere erst dann unmittelbar zu unterstützen, wenn er zu ihr zurückgekehrt ist. Als „Einziehung zum Heere“ kommt nicht nur die während des Krieges, sondern auch die bereits vorher erfolgte in Betracht, vorausgesetzt daß die Entlassung erst nach Kriegsbeginn erfolgt ist. Auch derjenige ist Kriegsteilnehmer im Sinne der Verordnung, der nur kurze Zeit zum Heere während des Krieges eingezogen war. Im übrigen wird wegen des Begriffs „Kriegsteilnehmer“ auf den Bundesrat vom 16. Februar 1919 — Nr. 528 — hingewiesen. Danach werden auch die Heeresangehörigen, die bereits vor der Demobilisierung entlassen worden sind, als Kriegsteilnehmer zu behandeln sein, soweit sie nach der Entlassung aus dem Heere Erwerb noch nicht wieder gefunden haben.

Demmit vorstehende Grundsätze auch im Abrechnungsverkehr mit außerpreussischen Gemeinden gleichmäßige Beachtung finden, habe ich das Reichsarbeitsministerium gebeten, darauf hinzuwirken, daß dieselben Grundsätze in allen Staaten des Reichs durch Ausführungsbestimmungen Geltung erlangen.

2. Wenn ein Arbeitgeber bei vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit dem Arbeitnehmer einen besonderen Zuschuß zu der Teilerwerbslosenunterstützung bewilligt, so wird ein solcher Zuschuß gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge nur dann dem verbliebenen Wochenarbeitsverdienst nicht zugurechnen sein, wenn er nicht als Lohn oder Entgelt oder als eine mit dem Arbeitsvertrage zusammenhängende vertragliche Leistung des Arbeitgebers, sondern lediglich als Liberalität ohne Rechtsanspruch zu betrachten ist.

3. Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge bestimmt in § 9 Abs. 3, daß die Unterstützung nur für die sechs Wochentage gewährt werden darf. Daraus geht hervor, daß lediglich für Sonntage nichts zu zahlen, dagegen Unterstützung für Feiertage, die auf einen Wochentag fallen, zulässig ist.

Berlin, den 3. Juli 1919.

Der Minister des Innern.

Geine.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen bringe ich hiermit zur Kenntnis und Beachtung.

Groß Strehlig, den 11. Juli 1919.

Verkauf von Heidelbeeren.

Auf Grund der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien nach §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) übertragenen Befugnisse wird bestimmt:

§ 1.

1. In den Kreisen Brieg, Cöfel, Falsenberg, Gleiwitz Land, Grottkau, Kreuzburg, Lubinitz, Militsch, Ramlau, Reiffe, Neustadt O/S., Oels, Oppeln, Rosen-

berg, Gr. Strehlig, Tarnowitz, Trebnitz und St. Wartenberg dürfen Heidelbeeren bis auf weiteres nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau abgesetzt werden, sofern der Absatz durch Versand auf der Eisenbahn als Eypreßgut, Frachtgut, Eilgut oder Postgut benützt werden soll. Mengen bis zu 5 kg können als Postgut ohne Genehmigung befordert werden.

2. Soweit eine ordnungsmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Heidelbeeren durch einen beabsichtigten Absatz der zu 1 gebachten Art gefährdet würde, wird die Genehmigung versagt werden. Sie wird daher in der Regel nur für den Versand an diejenigen Kommunalverbände und sonstigen Bedarfsstellen erteilt werden, welche für eine sachgemäße Verteilung der Beeren tunlichst als Frischware Sorge zu tragen sich verpflichten und dazu in der Lage sind.

§ 2.

Die Genehmigung zum Versand als Fracht- oder Eilgut wird durch Ausgabe eines Frachtbriefes der Provinzialstelle für Gemüse und Obst erteilt. Die hierfür hergestellten Frachtbriefformulare sind mit dem Inbegriff der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst und mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie führen ferner den Ausdruck „Kontrollobst.“ Gültig sind nur die mit den Nummern von 45001 ab versehenen Frachtbriefformulare. Andere Frachtbriefe dürfen nicht benützt werden. Die Frachtbriefe werden von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst oder von deren Beauftragten ausgegeben.

Die Verwendung als Eypreßgut ist in der Regel nicht zulässig. In Ausnahmefällen sind Eisenbahnpostadressen, die gleichfalls nur von der Provinzialstelle ausgegeben werden und mit deren Inbegriff zu versehen sind, bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle oder deren Beauftragten zu beantragen.

Als Postgut dürfen größere Mengen als 5 kg nur auf Grund schriftlicher Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — mitgeführt werden.

§ 3.

Die nach § 2 vorgeschriebenen Begleitpapiere können bei der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst oder bei deren Beauftragten beantragt werden. Die Namen der Beauftragten werden in den amtlichen Kreisblättern bekannt gegeben.

§ 4.

Alle in den im § 1 genannten Kreisen zum Zwecke des Verkaufs eingesammelten und zum Absatz durch Versand auf der Eisenbahn bestimmten Heidelbeeren sind an die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst oder an deren Beauftragte abzuliefern.

Nicht genehmigter Absatz dieser Art ist verboten.

§ 5.

Der Preis für die zum Versand an die Provinzialstelle oder an die von dieser bestimmten Stellen kommenden Beeren (§ 4) wird auf 60 Mk. für den Senter festgesetzt. Dieser Preis gilt für die Lieferung versandfertiger Ware frei Verladestelle der Versandstation.

§ 6.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte

erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Juli 1919 in Kraft.

Breslau, den 1. Juli 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Als Oberaufseher für den Kreis Groß Strehlitz ist Herr Franz Bronka I in Leschnitz von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst ernannt worden.

Ich bemerke, daß der im § 5 der Bekanntmachung genannte Preis von 60 Mark der dem Oberaufseher zu zahlende Preis ist, und daß für die Pfänder eine Mindestentschädigung von 48.— Mark für den Centner festgesetzt ist.

Groß Strehlitz, den 5. Juli 1919.

Aufenthaltsbeschränkung von Sommerfrischlern und Kurgästern.

Die Anordnung des Staatskommissars für Volksernährung vom 30. September 1918 betreffend Aufenthaltsbeschränkung von Sommerfrischlern und Kurgästern (Regierungs-Amtsblatt Stück 44 Seite 302 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Der Aufenthalt kann auch dann beschränkt werden, wenn nur der Versuch einer Übertretung der für den Nahrungsmittelverkehr getroffenen Anordnungen vorliegt. Selbstversorger, die ihre Lieferpflicht nicht erfüllen, kann die Beherbergung von Ortsfremden untersagt werden.“

Oppeln, den 24. Juni 1919.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsbehörden erlaube ich, Selbstversorger, welche ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen und Ortsfremde beherbergen, mir zur Anzeige zu bringen.

Groß Strehlitz, den 8. Juli 1919.

Aufforderung zur Ablieferung von Heeresgut.

Sämtliche der Heeresverwaltung gehörende Wäsche, Kleide, Geräte und sonstige Materialien, die sich widerrechtlich im Besitze von Personen und Körperschaften befinden, sind nun unverzüglich an die nächstgelegene Garnisonverwaltung abzuliefern. Werden nach dem 10. Juli d. Js. (z. B. bei Hausdurchsuchungen) solche Geräte usw. gefunden, so wird gegen die betreffenden Personen strafrechtlich eingeschritten werden.

Oppeln, den 23. Juni 1919.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 14. Juli 1919.

Sommerferien.

I. Bezirk.

Schulschluß:	Schulbeginn:	Schule:
12. 7.	4. 8.	Lafitz,
12. 7.	7. 8.	Suchau
14. 7.	9. 8.	Kalinow
14. 7.	11. 8.	Schmischow Kol.
17. 7.	11. 8.	Trsch. Elguth, Sandowiz

Schulschluß: Schulbeginn: Schule:

17. 7.	10. 8.	Gr. Plushnig
18. 7.	13. 8.	Kroschnig
18. 7.	21. 8.	Gr. Strehlitz lath., ev., jüd. und höhere Mädchenschule
18. 7.	14. 8.	Zawadzki lath. und ev. und Zawadzki höhere Knaben- u. Mädchenschule
19. 7.	18. 8.	Adamowiz, Plotniz, Centowo, Grodowiz, Mischline, Motkolhna, Dschel, Gr. Stanich, Klein Stanich, Stephanshain, Stubendorf, Sucholohna, Warmuntowiz, Wierchlesch, Petersgrätz
19. 7.	11. 8.	Boritsch, Kadlub
19. 7.	14. 8.	Borowin, Colonowsta lath. und ev., Sucho Danieg, Gonschiorowiz, Himmelwiz, Ottmiz, Rosmierka, Rosmierz, Rosniontau, Schimischow.
20. 7.	14. 8.	Kelisch,
22. 7.	16. 8.	Liebenhain
24. 7.	21. 8.	Scheutowiz
25. 7.	19. 8.	Kalinowiz
13. 8.	17. 9.	H. Bezirk.
18. 7.	14. 8.	St. Annaberg
		Chehalla, Deschowiz, Bogolin lath. u. ev., Goraschke, Kaltwasser, Karlubiz, Krempa, Malinna, Niesdrowiz, Niemele, Nischowa, Otmuth, Posnowiz, Sacau, Schironowiz, Schedlitz, Groß Stein, Klein Stein, Snrowa.
1. 8.	26. 8.	Alt Mjest
25. 7.	21. 8.	Dollna, Jarischau, Kadlubiez, Klutschau, Kizienjowiesch, Poremba, Salelesch, Scharnosin, Wyssola.
16. 7.	12. 8.	Seichona, Oberwiz
22. 7.	21. 8.	Leschnitz
18. 7.	19. 8.	Mjest.

Groß Strehlitz, den 11. Juli 1919.

Ausgabe von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger.

Auf den Lebensmittelartenabschnitt 65 für Versorgungsberechtigte kommen

- 1 Pfund Graupen,
- $\frac{1}{2}$ " " Feigwaren
- $\frac{1}{4}$ " " Reis

100 Gramm Kartoffelmehl

$\frac{1}{2}$ Pfund Marmelade

für Selbstversorger auf den Lebensmittelartenabschnitt y

$\frac{1}{4}$ Pfund Reis

$\frac{1}{2}$ Marmelade zur Ausgabe.

Die Preise für Graupen, Feigwaren, Reis und Marmelade bleiben unverändert. Für Kartoffelmehl Erwerbspreis des Kaufmanns für 100 gr 0,12 Mark Verkaufshöchstpreis 0,15 Mark Die Lebensmittel sind von Donnerstag den 17. Juli cr. bis einschließl. Sonnabend den 26. Juli cr. abzuholen,

andererseits die betreffenden Kartenabschnitte als verfallen gelten. Im übrigen gelten die bereits früher bekannt gegebenen Bedingungen über die Ausgabe. Säcke zur Füllung sind mitzubringen. In der Woche vom 28. 7. bis 2. 8. cr. bleibt das Lebensmittellager wegen Inventurarbeiten geschlossen.

Groß Strehly, den 14. Juli 1919.

Verkauf von Kommunalware.

Dem Kreise ist ein Posten Erślings-Jacken, Wächnerinnen-Unterlagen und Frauenbinden zugewiesen. Der Verkauf erfolgt durch

Kaufmann Scholz in Groß Strehly

Mitz in Bogolin

" Richter in Colonnowsta

Sterzif in Petersgrätz

Dattenaubaus in Jawadzi.

Die Verkaufspreise dürfen höchstens betragen:

für 1 Erślingsjacke 1,98 Mk.

für 1 Wächnerinnen-Unterlage 4,29 Mk.

für 1 Frauenbinde 0,65 Mk.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Der Verkauf darf nur gegen Bezugsscheine erfolgen. Bei den Wächnerinnen-Unterlagen und Erślingsjacken ist neben dem Bezugsschein auch der Berechtigungsschein vorzulegen. Ich weise hiermit auf die Richtlinien der Reichsbesoldungsstelle und meine Kreisblatt-Berufung vom 14. Juni 1919 in Stück 25 hin.

Groß Strehly, den 12. Juni 1919.

Bißverletzungen durch tollwütige Hunde.

Aus Anlaß eines Sonderfalles, in welchem ein 14-jähriger Lehrling infolge Bisses eines Hundes nach einiger Zeit an Tollwut erkrankte und kurze Zeit darauf verstarb, weise ich die Bevölkerung des Kreises erneut darauf hin, wie notwendig es ist, daß von Hunden Gebissene sofort die Wundschimpfung in Breslau aufsuchen, wenn nicht klar feststeht, daß der Hund nicht toll war.

Groß Strehly, den 15. Juli 1919.

Warnung vor Schwindlern.

Das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abt. XI warnt vor einem sich als Flüchtling ausgebenden Albert Einhardt, der eine ihm angewiesene Arbeitsstelle nicht angetreten hat und wahrscheinlich weiterreist, um Unterstützungen zu erhalten, deren er nicht würdig ist.

Das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Berlin warnt vor einem Schwindler, welcher sich als Lehrer Ladewald aus Rastenburg, geboren 9. 12. 1882, ausgibt und von verschiedenen Stellen der Flüchtlingsfürsorge größere Beträge als Reiseunterstützungen sich hat geben lassen. In Rastenburg ist der Name vollständig unbekannt. In gleicher Weise warnt das Zentralkomitee vor einem Landwirt Nikolaus Rißins, welcher angibt, am 6. August 1898 geboren zu sein.

Breslau, den 9. Juli 1919.

Der Vorsitzende des Schlesischen Provinzialvereins vom Roten Kreuz,
i. V. von Stutterheim.

Fettversorgung.

Für den Monat Juli ist mir zur Versorgung der Fettversorgungsberechtigten nur Margarine und Kunstspeisefett zugewiesen worden.

Eine Belieferung der Bevölkerung mit Butter kann daher nicht erfolgen.

Groß Strehly, den 12. Juli 1919.

Personalien.

Bestätigt als Feld- und Forstführer nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der Hilfsjäger Friedrich Bruß II in Kanten für den gesamten im Kreise Groß Strehly belegenen Teil der Herrschaft Malepartus.

Bestätigt als Feld- und Forstführer nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der Hilfsjäger Arthur Knoblich in Colonnowsta und der Hilfsjäger Walter Zedler ebendasselbst für den gesamten im Kreise Groß Strehly belegenen Teil der Herrschaft Malepartus.

Bestätigt als Feld- und Forstführer nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der Hilfsjäger Sigmund Röhr in Neuwiese und der Hilfsjäger Anton Wyzzol in Neuwiese für den gesamten im Kreise Groß Strehly belegenen Teil der Herrschaft Malepartus.

Bestätigt der Bierverleger Josef Kraus in Uješt zum Vorsteher der Entwässerungsgenossenschaft Uješt auf 5 Jahre.

Gewählt der Wirtschaftsinспекtor Schmidt und der Gutsbesitzer Theodor Kitzel beide zu Uješt zu Repräsentanten, der Landwirt Paul Lazarek und Schmiedemeister Paul Senkel ebendasselbst zum Repräsentanten-Stellvertretern für die Entwässerungsgenossenschaft Uješt.

Ernannt seitens des Herrn Ministers der Bauer Josef Donath in Dollna zum Gemeindevorsteher und der Häusler Czedych ebendasselbst zu Stellvertretern der Gemeinde Dollna.

Bestätigt und vereidigt, der Gemeindevorsteher Matuschek in Kluschan und der Bauergutsbesitzer Valentin Kuhnert in Cucholona zu Kreisnotaren.

Bestellt der Förster Teuerkauf in Adamowiz zum Weiserrat für den Gutsbezirk Adamowiz.

Bestellt der Stellbesitzer Pius Segieth in Radlubiez zum Weiserrat dieser Gemeinde.

Groß Strehly, den 8. Juli 1919.

Der Landrat.

Großpietsch.

Absführung der Staatssteuern und Rentenbankrenten.

Die Gemeinden und Gutsbezirke werden aufgefordert, die fälligen Staatssteuern und Rentenbankrenten für das 1. Viertel des Steuerjahres 1919 sofort,
" " 2. " in der Zeit vom 8. bis 13. September 1919,
" " 3. " in der Zeit vom 8. bis 13. Dezember 1919,

für das erste Viertel in der Zeit vom 10. bis 15. März 1920

abzuliefern.

Groß Strehlitz, im Juli 1919.
Preussische Kreiskasse.

Kurse für Amts- und Gemeindevorsteher.

Die Winterkurse für Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amtsvorsteher-Anwärter, Gemeinde- und Gutsvorsteher, Amts- u. Polizei-Sekretäre usw. werden an unserer Anstalt wie folgt beginnen:

1. am Donnerstag, den 2. Oktober 1919
2. " Dienstag, " 11. November 1919
3. " " " 6. Januar 1920
4. " " " 17. Februar 1920
5. " " " 7. April 1920
6. " " " 8. Mai 1920

Jeder Kursus dauert 5-6 Wochen.

Wer zur Teilnahme an einem der vorbezeichneten Kurse nicht abkömmlich ist oder die Reisekosten und die Kosten des Aufenthalts in Berlin ersparen will, kann denselben Kursus auch durch Fernunterricht, der sehr vorteilhaft ist, absolvieren.

Der Herr Minister des Innern hat diese Kurse durch Erlass vom 8. April 1919 empfohlen.

Auch Damen, die Amts- oder Gutssekretärin werden wollen, ist die Teilnahme an allen Kursen gestattet.

Jede weitere Auskunft und Prospekte durch die Deutsche Staatsbürger- und Beamtenchule Berlin W35, Flottwellstraße 3.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 22. d. Mts. und die folgenden Tage wird in den Kasernen in Cosel militärisches Gerät, und zwar Bettstellen, Mannschaftsschränke, Tische, Eßgeschirr, Kommoden, Feuertrollen (Mangeln) neue Waschmaschinen, etwa 80 Militärwagen u. a. m. verkauft.

Cosel, den 15. Juli 1919.

Der Landrat.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gasthausbesizers Rudolf Weyer aus Stubendorf wird nach erfolgter Abhaltung des Schlupftermins hierdurch aufgehoben.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 26. 6. 1919.

Gelegenheitskauf! Ihr einmalige Gelegenheit!
Kein Risiko! Nehme Decke zurück wenn nicht gefällt!
Achtung Hausfrauen, Familienväter! Achtung Junggesellen!
300 neue von der Militärverwaltung freigegebene Decken.

Das Beste, was noch zu haben ist. 1,90 m lang, 1,40 m breit. Die Decke ist auch als Stoff für Kopfen, Strahlen-Anzüge und Mäntel — auch für Damen — als Uebergang für Möbel etc. zu verwenden. Eine Decke genügt zu einem Mantel!

Reviende die Decke so lange Vorrat reicht für **Mk. 33. — p. Nachnahme.** Seltene Gelegenheit! Denken Sie an den Herbst! Alle Textilwaren werden im Herbst nicht billiger. Die Preise werden steigen.

Textil- u. Seiden-Versand E. Springer,
Dranienbaum i. Anh.

Groß Strehlitz

Fernruf 12.

la. Zigarren und Zigaretten

wieder abzugeben.

Musterkisten gegen Nachnahme.

Versand unter Wertangabe.

J. SCHATTON

Fernruf 12.

Groß Strehlitz

Fernruf 12.

Bekanntmachung.

Der Brückenzoll der hiesigen Straßenbrücke über die Oder kommt mit dem 1. Oktober cr. neu zur Verpachtung.

Zu diesem Zwecke ist Termin für

Dienstag, den 22. Juli cr. Vormittags 10 Uhr im Stadtvorordnungsungs-saale hiersebst anberaumt worden. Kautionsfähige Bieter werden hierzu ergebenst eingeladen. Der Tarif liegt im Magistratsbüro zur Einsicht aus. Pächter erhält auch die mit Einkommen verbundene Aufsicht über die städtische Verladerrampe.

Krappitz, den 1. Juli 1919.

Der Magistrat.

Maschkowski, Anleitung zur Anfertigung der Vermögensverzeichnisse nebst praktischen Beispielen u. Erläuterungen sowie Besprechung der wichtigsten Steuerfragen, die für die kommende Artzesteuern von besonderer Interesse sind.
Preis 5 Mk. Zu beziehen durch G. Hübner's Papierhandlg.

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art
Übernahme von Neu- und Umsetzen sowie Reparaturen.

K. Bonk,
Groß Strehlitzer Kachelofen-Fabrik.

Zur Ernte offeriere Erntepflanzen

aus Pa. Kohleinen

wasserdichte Plauen, Getreidesäde

aus Röper- und Integewebe.

Ernst Unger, Groß Strehlitz. Telefon 83.

Sächsische Pflüge

und sämtliche Ersatzteile.

Benski-Kultivatoren, Kartoffelsäter und Häufelpflüge, Grassmäher mit und ohne Handablage, Lanz'sche Drehschmaschinen u. Göpel, Häufelmaschinen, Centrifugen, Butterfässer stets am Lager.

Th. Stannek, Gogolin O.-S.,
Maschinenhandlung.

Es kommen bei mir zum Verkauf

Zeltbahnen, per Stück Mk. 12,00

Militärdecken, per Stück 9,00,
12,50, 17,00.

M. Wachsner, Lederhandlung.
Groß Strehlitz O.-S.

Dachsteine

und Muldenfalzziegel in schöner roter Farbe liefert jedes Quantum, desgl. Ausführung aller Arten von Bedachungsarbeiten sowie Blitzableiternanlagen, auch Dachpflisten sowie Schindeln und alle Sorten Dachpappe auf Lager

Paul Altmann,
Oppeln, Malapanerstraße 38.

Der Ankauf von Schlachtpferden

für den Kreis Groß Strehlitz ist mir allein übertragen worden. Diesbezügliche Angebote sind an mich zu richten.

Rosßschlächterei
Emil Ross
in Leschnitz.

Sägepähne

hat dauernd und waggonweise abzugeben. Saupflichtungsan-schluß vorhanden. Offerten einzusenden an Dampf-sägewerk **Sandowik D.-S.**

Die dem Geschäftsführer Herrn Johann Schmidt in Oberwitz zugefügte Beleidigung nehme ich laut gerichtlichen Vergleich zurück, und leiste Abbitte.

Martha Basezyk.

Die Gerüchte, die ich über Frau Anna Eichon verbreitet habe, erkläre ich als unwahr. Ich nehme die Beleidigung zurück und leiste Abbitte.

M. Kapita, Häuslerfrau.

Habe noch 50 Flaschen guten Rum je Fl. 35.00 Mark abzugeben.

B. Gluch, Studendorfer.

Burbaum

zur Einfassung verkauft
Josz, Dossowska.

Frau Fabrikbesitzer Anna Pränkel, Gr. Strehlitz, Nummer 1 sucht zum baldigen Antritt ein zuverlässiges Dienstmädchen.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie
liefert schnell und preiswert
in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.